

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin

Peter Dolder, Vizepräsident

Hans Peter Andreoli

Fredy Haab

Rita Hug

Willy Rüegg

Michael Vogt

Bericht und Antrag zur Weisung 7 inkl. Nachtrag Teilrevision Personal und Besoldungsstatut

Bericht

Im Bestreben, zeitgemässere Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Stadt Wädenswil als Arbeitgeberin attraktiver zu machen, beantragt der Stadtrat eine Teilrevision des Personal- und Besoldungsstatuts (PBS). Als Kompensation für den per 1. Januar 2002 weggefallenen Beamtenstatus wurden verschiedene Kompromisse eingegangen. Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, dass diese in der Praxis nicht zweckerfüllend umgesetzt werden können und vereinzelt von Angestellten sogar missbräuchlich ausgenützt worden sind. Konkret beantragt der Stadtrat Folgendes:

1. Auf eine zwingende Bewährungsfrist und Mitarbeiterbeurteilung im Vorfeld einer Kündigung zufolge mangelhafter Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens einer angestellten Person wird verzichtet. Mit dem Erfordernis des «sachlich zureichenden Grundes» und dem Verweis auf das Obligationenrecht (OR) in Art. 21 Abs. 2 PBS besteht ausreichend Gewähr, dass die Stadt Wädenswil keine ungerechtfertigten bzw. missbräuchlichen Kündigungen ausspricht.
2. Die als Kompensation zur Abschaffung des Beamtenstatus gedachte Abfindung bei unverschuldeter Entlassung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, es sei denn, die Stelle werde aufgehoben und der betroffenen Person könne keine zumutbare Alternative innerhalb der Verwaltung angeboten werden.
3. Der Kanton hat sein Lohnsystem revidiert, weshalb sich auch eine Anpassung auf kommunaler Ebene aufdrängt. Um bei Veränderungen flexibler und marktgerechter reagieren zu können, sollen nicht nur die Besoldungsstufen halbiert, sondern deren Festlegung der Kompetenz des Stadtrates überlassen werden.
4. Die Reform des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes bringt für die Friedensrichter mehr Aufgaben und Kompetenzen, weshalb auch die Entschädigung anzupassen ist. Der Verband der Friedensrichter empfiehlt kantonsweit möglichst einheitliche Entlohnungsgrundsätze. Der Stadtrat rechnet mit CHF 130'000.— jährlich als Grundentschädigung für ein 100%-Pensum.
5. Die Besoldung des Stadtrates Werke soll derjenigen der Abteilungen Finanzen sowie Sicherheit und Gesundheit angeglichen werden. Dessen finanzielle Benachteiligung ist nicht nachvollziehbar.
6. In einem Nachtrag zur Weisung 7 beantragt der Stadtrat eine fünfte Ferienwoche für die 21 bis 49-Jährigen, wie dies auch in der Privatwirtschaft zunehmend üblich ist. Damit will die Stadt als Arbeitgeberin vor allem für qualifizierte Leute attraktiver werden.

Die Sachkommission hat sich intensiv mit der Weisung 7 beschäftigt. Während die Neuregelung der Abfindungen, die Verfeinerung der Besoldungsstufen und die Entschädigungen der Friedensrichter und des Werkvorstands kaum zu Diskussionen Anlass gaben, führte sie eine intensive Debatte über die Ferienansprüche und die einzelnen Kündigungsgründe, welche der Stadtrat in Art. 22 revPBS beispielhaft aufgezählt wissen will. Während sich die Sachkommission einig war, dass Kündigungen sachlich gerechtfertigt sein müssen und keinesfalls missbräuchlich ausgesprochen werden dürfen, erachtet sie die detaillierte Enumeration einzelner Gründe als zufällig und problematisch. Sie beantragt grossmehrheitlich einen abgeänderten Wortlaut von Art. 22 revPBS, der sich einerseits am OR und andererseits am kantonalen Recht orientiert, nur die wichtigsten Kündigungsgründe explizit wiedergibt und im Übrigen eine individuelle Gesamtwürdigung jedes Einzelfalles vorschreibt (vgl. Antrag Ziff. 2). Im Zusammenhang mit der fünften Ferienwoche wurde vor allem diskutiert, ob eine solche nicht schon faktisch durch Einziehung von Überzeit bezogen werden könne. Dem ist nicht so. In Wädenswil kann nur angeordnete Überzeit kompensiert werden; ein Vorholen etwa von sog. «Brückentagen» ist nicht möglich. Die Stadtverwaltung ist ein Dienstleistungsbetrieb, der in hohem Masse bürgerorientiert arbeitet mit entsprechend ausgedehnten Öffnungszeiten. Die Sachkommission nimmt zur Kenntnis, dass die geschätzten Mehrkosten von CHF 165'000.— bis 175'000.— auf konkreten Evaluationen in den einzelnen Verwaltungsabteilungen basieren und daher verlässlich sind.

Eine kleine Kommissionsminderheit plädiert für Rückweisung von Weisung 7 an den Stadtrat. Sie ist grundsätzlich offen für eine Teilreform des PBS und versteht das Anliegen der Stadt Wädenswil, zeitgemässere Arbeitsbedingungen zu schaffen, doch sollten diese nicht überwiegend zuungunsten der Angestellten ausfallen. Ausserdem erscheint ihr die Reformvorlage als bruchstückhaft und zufällig; gesamtheitliche Überlegungen vermisst sie.

Anträge

Die grossmehrheitliche Sachkommission beantragt,

1. auf Weisung 7 einzutreten.
2. in Abänderung von Antrag 1 des Stadtrates in Weisung 7 vom 25. Oktober 2010 den Wortlaut von Art. 22 revPBS wie folgt neu zu fassen:

«Ein sachlich zureichender Grund liegt insbesondere vor bei

 - a) *ungenügenden Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten;*
 - b) *Stellenaufhebung.*

Im Übrigen ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.»
3. den übrigen Anträgen des Stadtrates in Weisung 7 vom 25. Oktober 2010 und im Nachtrag vom 31. Januar 2011 zuzustimmen.

Wädenswil, 27. Februar 2011

Sachkommission Wädenswil

Die Präsidentin:

.....
Lic. iur. Charlotte M. Baer